

Satzung

der Gemeinde Sande für die Durchführung von Bürgerentscheiden

(unter Berücksichtigung der Euro-Anpassungssatzung vom 18.10.2001)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1 NGO in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), hat der Rat der Gemeinde Sande am 16. Dezember 1999 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Durchführung eines Bürgerentscheids

Die Durchführung eines Bürgerentscheids bestimmt sich nach den Voraussetzungen des § 22 b Abs. 7 bis 11 NGO i.V.m. den Maßgaben der folgenden Vorschriften.

§ 2

Abstimmungsgebiet

(1) Das Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Sande. Es gliedert sich in Stimmbezirke.

(2) Stimmbezirke sind die Wahlbezirke in der Gemeinde, die anlässlich der jeweils letzten Kommunalwahl gebildet worden sind.

§ 3

Zeitpunkt des Bürgerentscheids

(1) Der Verwaltungsausschuss bestimmt Tag und Zeit des Bürgerentscheids.

(2) An Tagen der Kommunalwahlen findet kein Bürgerentscheid statt.

(3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids macht der Gemeindedirektor

1. den Tag des Bürgerentscheids
2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung
3. und soweit erforderlich den Deckungsvorschlag für entstehende Kosten

ortsüblich bekannt.

§ 4

Abstimmungsleiter

Der Gemeindedirektor leitet die Abstimmung. Er wird von dem allgemeinen Vertreter vertreten. Der Verwaltungsausschuss kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 5

Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsausschuss für das Abstimmungsgebiet besteht aus dem Gemeindedirektor als Vorsitzenden und den Beisitzern/Beisitzerinnen des für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Wahlausschusses.

(2) Der Gemeindedirektor macht die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses öffentlich bekannt.

(3) Im übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts für die Wahlausschüsse entsprechend mit den Maßgaben dieser Satzung.

§ 6

Abstimmungsvorstand

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Er besteht aus dem/ der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzern/Beisitzerinnen des für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Wahlvorstandes. Der Gemeindedirektor beruft den Abstimmungsvorstand.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts entsprechend.

§ 7

Ehrenamtliche Tätigkeit und Kosten

(1) Die Beisitzer/innen des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist jede/r Abstimmungsberechtigte gemäß § 23 NGO verpflichtet.

(2) Für den Einsatz des Aufwandes bei der Ausübung des Ehrenamtes erhalten

- die Mitglieder des Abstimmungsausschusses je Sitzung 20,-- Euro,
- die Mitglieder der Abstimmungsvorstände 20,-- Euro.

(3) Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet. Ein in Ausübung des Ehrenamtes nachweislich entstandener Verdienstaussfall wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 15,-- Euro je Stunde ersetzt.

(4) Die Kosten der Abstimmung trägt die Gemeinde. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 8

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden von der Gemeinde bereitgestellt, sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ oder „Nein“.

§ 9

Teilnahme an der Abstimmung

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. Für die Stimmberechtigung gelten die Bestimmungen der NGO.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des NKWG entsprechend.

§ 10

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten spätestens am Tag vor der Auslegung des Stimmberechtigtenverzeichnisses eine schriftliche Benachrichtigung. Diese enthält neben den nach § 16 NKWO erforderlichen Angaben den Text der zu entscheidenden Frage.

§ 11

Abstimmungsbekanntmachung

Spätestens am 6. Tag vor dem Bürgerentscheid macht der Gemeindedirektor den Tag des Bürgerentscheids, den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit sowie den Text der zu entscheidenden Frage öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält nach Maßgabe dieser Satzung die entsprechend der NKWO (§ 38) vorausgesetzten Hinweise. § 38 Abs. 2 NKWO gilt entsprechend.

§ 12

Abstimmungshandlung

Für die Abstimmungshandlung gelten die Vorschriften der NKWO entsprechend.

§ 13

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand fest, wie viele gültige Stimmen zu der Abstimmungsfrage mit „Ja“ und wie viele mit „Nein“ abgegeben worden sind sowie die ungültigen Stimmen. Der Vorsitzende meldet das Ergebnis an die Abstimmungsleitung im Rathaus.

(2) Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest und gibt es öffentlich bekannt.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der NKWO entsprechend.

-4-

-4-

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sande, den 16. Dezember 1999

Günther
Bürgermeister

Pichert
Gemeindedirektor

Euro-Anpassungssatzung (zu § 7 Abs. 2 u. 3) gültig ab 01.01.2002